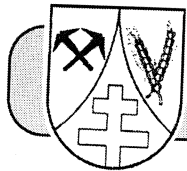


Ausschnitt

aus dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kaisersesch „Region im Blick“ Ausgabe 52 vom 23.12.2004

Aus den Gemeinden



Düngenheim

Satzung

der Ortsgemeinde Düngenheim zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 08.03.1988

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (GVBl.S.139) und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl.S.175), alle in der derzeit geltenden Fassung, die nachfolgende Änderungssatzung über die Erhebung von Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Die §§ 2 und 8 Abs.1 der Satzung der Ortsgemeinde Düngenheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 08.03.1988 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 1 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 8

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 27,00 Euro für den ersten Hund
 - b) 44,00 Euro für den zweiten Hund
 - c) 67,00 Euro für jeden weiteren Hund.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

a) 80,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund

b) 200,00 Euro für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund

(3) Gefährliche Hunde sind:

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

(5) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 4 erfassten Hunden.

- (6) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (7) Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gem. §§ 3 und 7 der Hundesteuersatzung werden für gefährliche Hunde nicht gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Düngenheim, den 17.12.2004

Ortsgemeinde Düngenheim

gez. (Siegel)

Manfred Peckart Ortsbürgermeister

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Düngenheim, den 17.12.2004

Ortsgemeinde Düngenheim

gez. Manfred Peckart, Ortsbürgermeister